

**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ilsfeld-Auenstein

Landkreis Heilbronn

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 01.10.2026

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1-4 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Ilsfeld-Auenstein an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 09.11.2026 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.09.2008 enden mit Ablauf des 08.11.2026.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2169) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 07.06.2011 über den Flurbereinigungsplan - und am 20.07.2016 und am 19.12.2022 über die Plannachträge - gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

gez. Steidl
stv. Amtsleitung

D.S.



signiert von
Florian Bausch
Gemeinde Oberstenfeld
05.10.2026